

### Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder ab 12 Jahren

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Das Kind	Name, Vorname	geboren am
----------	---------------	------------

oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt

erhält Leistungen vom Jobcenter (Hartz IV)  ja  nein

**Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellen Jobcenterbescheid bei!**

Wenn ja: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erzielt ein Bruttoeinkommen von mindestens 600 € monatlich  ja  nein

#### Zusätzliche Angaben, für den Fall dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist:

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen)

<input type="checkbox"/> ja, die	Name der Schule	
<input type="checkbox"/> ja, das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im	Monat	Jahr

**Wenn ja, fügen Sie bitte eine Schulbescheinigung bei!**

nein

Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht:

Das Kind erzielt folgende Einkünfte:

- Ausbildungsvergütung
- sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen), Vermietung oder Verpachtung

**Falls das Kind Einkünfte erzielt, fügen Sie bitte entsprechende Nachweise (z. B. Lohn- oder Gehaltsabrechnungen) bei!**

Ich versichere, dass ich die o. g. Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund, dem Rechtsanwalt, der den antragstellenden Elternteil vertritt und dem Jobcenter (SGB II-Leistungsträger) ausgetauscht werden können und die Übermittlung der Daten erfolgen kann.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
------------	---

#### Erläuterungen Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.